

# **Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen**

## **I.**

### **Allgemeine Vorschriften**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 730) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 03.12.2025 die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Obhausen beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Obhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe im:

OT Obhausen (Nicolai)  
OT Döcklitz  
OT Esperstedt (Mühlenstraße)  
OT Esperstedt (Querfurter Straße)  
OT Kuckenburg

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Obhausen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

## **§ 3**

### **Begrifflichkeiten**

- (1) Friedhofsverwaltung  
Die Gemeinde bedient sich der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land.
- (2) Bestattung  
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
- (3) Beisetzung  
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

- (4) Grabstelle/Grabstätte  
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
- (5) Nutzungsberechtigte Person  
Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
- (6) Nutzungszeit  
Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.
- (7) Ruhezeit  
Ruhezeit ist die Mindestnutzungsdauer, innerhalb derer die Grabstellen in einer Grabstätte genutzt werden müssen. Diese orientiert sich immer an der letzten Beisetzung innerhalb der Grabstätte.
- (8) Wahlgrab  
Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.
- (9) Totgeborene Kinder  
Sind eine menschliche Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm oder einem Alter von mehr als 23 Schwangerschaftswochen.

#### **§ 4**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde Obhausen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

|                 |                        |
|-----------------|------------------------|
| Mai - September | 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| Oktober - April | 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekanntzugeben.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den von ihr Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
  - Nr. 2 der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - Nr. 3 an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
  - Nr. 5 Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
  - Nr. 6 Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
  - Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - Nr. 8 sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
  - Nr. 9 zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  - Nr. 11 Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 3 zulassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

## **§ 7**

### **Dienstleistungserbringer**

- (1) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Arbeiten auf den Friedhöfen sind nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.
- (2) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die fachlich geeignet sind und deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen typischerweise anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (3) Jeder Dienstleistungserbringer hat sich auf Verlangen der Friedhofsverwaltung oder ihrer Vertreter (kommunaler Bauhof) auszuweisen bzw. muss Angaben machen, welche Tätigkeiten sie ausführen.
- (4) Für das Befahren der Friedhöfe ist eine Erlaubnis bei der Gemeinde einzuholen. Der Dienstleistungserbringer hat der Friedhofsverwaltung die Fahrzeugtypen einschließlich der polizeilichen Kennzeichen zu benennen, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden. Das Befahren der Hauptwege im Schrittempo mit diesen Fahrzeugen wird dann gestattet.
- (5) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Ausübung der Tätigkeiten kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder dauerhaft untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer wiederholt gegen für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

## **III.**

### **Bestattungsvorschriften**

## **§ 8**

### **Allgemeines**

- (1) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in der genannten Reihenfolge.

- (2) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, spätestens aber 2 Arbeitstage vor der Beisetzung, zu beantragen und terminlich abzustimmen. Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter. Der Beantragung sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (4) Verstorbene Personen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdgrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage (anonym) beigesetzt werden. Ausnahmen nach § 17 (3) BestattG LSA sind zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Särge, Urnen, Überurnen und Leichentücher**

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen. Eine speziell für Bestattungen in Tüchern vorgesehene Grabfläche wird auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde nicht vorgehalten.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.  
Aus Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Das Bestattungsinstitut bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung in Absprache mit Friedhofsverwaltung.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Die Antragsteller haben Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (8) Bei Umbettungen aus anderen Kommunen in Grabstätten auf die kommunalen Friedhöfe, sind die Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechts gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
- (9) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Obhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - 1. Reihengrabstätten (§ 13) - anonyme Urnengrabstätten (UGA)
  - 2. Wahlgrabstätten (§ 14) - Sarg- und Urnengrabstätten
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.
- (5) Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Änderungen seiner Anschrift oder bei der Übertragung des Nutzungsrechtes die Friedhofsverwaltung zu informieren.
- (6) Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird in Textform oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Diese Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben.
- (2) Es werden lediglich Reihengrabstätten in Form von Urnengemeinschaftsanlagen angeboten.

- (3) Auf den Gemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt und können mit oder ohne namentliche Nennung versehen werden. Die namentliche Nennung erfolgt auf einem gemeinsamen Gedenkstein. Eine individuelle Mitgestaltung auf dem Gedenkstein ist unzulässig. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es ist unzulässig Einzelgrabzeichen aufzustellen. Die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Gemeinde. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (4) Die Beisetzung auf den Urnengemeinschaftsanlagen ist grundsätzlich anonym durchzuführen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein der Angehörigen durchgeführt werden. Hierbei kann der Beisetzungsakt in eine dafür vorgesehene Urnenröhre erfolgen. Nachdem der Abschiedsprozess beendet wurde, ist die Urne aus der Röhre zu entnehmen und auf der vorgesehenen Stelle auf der Urnengemeinschaftsanlage ohne die Anwesenheit der Angehörigen beizusetzen. Die Arbeiten sind durch den Bestatter durchzuführen.
- (5) Aus- und Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

## **§ 14**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und ist verlängerbar. Ihre Lage wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- (3) Es werden Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen und Aschenbestattungen unterschieden.

Bei Leichenbestattungen wird unterteilt in:

- a) Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
- b) Einzelwahlgrabstätten
- c) Doppelwahlgrabstätten

Bei Urnenbestattungen wird unterteilt in:

- d) Urnenwahlgrabstätten

- (4) Die einzelnen Grabstätten müssen folgende Abmessungen haben:

- |                                                                      |                   |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | - 0,80 m x 1,20 m |
| b) Einzelwahlgrabstätten                                             | - 0,90 m x 2,00 m |
| c) Doppelwahlgrabstätten                                             | - 2,20 m x 2,00 m |
| d) Urnenwahlgrabstätten                                              | - 0,80 m x 1,00 m |

Die Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Anpassungen der Maße an die örtlichen Gegebenheiten sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstätte sind nur zulässig, wenn diese ebenerdig sind und keine Sturzgefahr darstellen. Die zusätzlichen Einfassungen sind an die örtlichen Gegebenheiten

anzupassen und sollen einen Abstand von der regulären Grabeinfassung von 0,20 m je Seite nicht überschreiten. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist notwendig.

- (5) In einer Einzelwahlgrabstätte können eine Erdbestattung und bis zu 4 Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. Für Doppelwahlgräber gilt die doppelte Anzahl. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 1-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  1. Auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Ehepartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im begründeten Einzelfall. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

## **§ 15**

### **Sondergräber**

- (1) Die Einrichtung und Erhaltung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedarf des Beschlusses der Gemeinde. Ihre Anlage und die Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Einrichtung von Grabstätten für Angehörige der Bundeswehr gemäß dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) § 22 a findet Anwendung.



**V.**  
**Gestaltung der Grabstätten**

**§ 16**

**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale, Grabeinfriedungen und Grababdeckungen aufgestellt werden.
- (3) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.
- (4) Bei Bepflanzung von Grabstellen, ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden bzw. zu beseitigen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen, sowie der Urnengemeinschaftsstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Obhausen.
- (5) An anonymen Urnenreihengrabstätten ist das Ablegen von Kränzen, Blumen und sonstigen Gegenständen ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.

**VI.**  
**Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

**§ 17**

**Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein Entwurf mit Bemaßung, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung beizufügen. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig. Dem Antrag ist das Formblatt „Angaben zur Herkunft des Natursteins“ ausgefüllt beizufügen. Eine Genehmigung zur Aufbringung einer Grabvorrichtung aus Naturstein ist ohne ausgefülltem Herkunftsnachweis nicht möglich.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 18**

### **Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen**

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 14 (4), 17, 19, 20, 26 entsprechen.

## **§ 19**

### **Material, Form und Inschriften der Grabmale**

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
  - a) Gesteine
  - b) Holz
  - c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.
- (3) Die Inschrift auf dem Gedenkstein für die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Obhausen wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung beim zugelassenen Fachbetrieb beauftragt. Die Angehörigen haben hierbei die entstehenden Gebühren gegenüber der Gemeinde zu begleichen.

Hierbei werden folgende Vorgaben gemacht:

- a) Schriftart: Lorenz
  - b) Schriftgröße: 4cm
  - c) Schriftfarbe: Bronze
- (4) Die Inschrift auf den Wandtafeln für die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Kuckenburg wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung beim zugelassenen Fachbetrieb beauftragt. Die Angehörigen haben hierbei die entstehenden Gebühren gegenüber der Gemeinde zu begleichen.

Hierbei werden folgende Vorgaben gemacht:

- a) Schriftart: Lorenz
  - b) Schriftgröße: 4cm
  - c) Schriftfarbe: Bronze
- (5) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:
  - a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);

- b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
  - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
  - d) mit Farbstrich auf Stein.
- (6) Es können errichtet werden:
- a) stehende Grabmale;
  - b) liegende Grabmale;
  - c) liegende Grababdeckungen und Platten
- (7) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

## **§ 20**

### **Größe der Grabmale**

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 0,80 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- (2) Grabmale einschließlich Sockel sollen
- a) für Erwachsene eine Höhe von 1,00 m,
  - b) für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen
- Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.

- (3) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

## **§ 21**

### **Grabeinfassungen**

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.
- (2) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

## **§ 22**

### **Standicherheit**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Das Fundament ist frostsicher herzustellen und ist mit dem Sockel zu verbinden.
- (3) Das Grabmal muss mit dem Fundament oder mit dem Sockel ausreichend verbunden werden.

## **§ 23**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in einen verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich nach der Frostperiode entsprechend den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaugenossenschaft die Standsicherheit der Grabmale. Eine Verpflichtung der Bekanntgabe des Prüftermins gegenüber den Grabverantwortlichen besteht nicht. Ist die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, welche 4 Wochen nicht unterschreiten soll, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

## **§ 24**

### **Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung, im begründeten Ausnahmefall, entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Arbeiten sind in vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.
- (3) Die Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlagen kann auf Antrag durch einen eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die ausgeführten Arbeiten sind umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Genehmigung entfernt, werden sie durch die Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Bei nicht ermittelbaren Grabnutzungsberechtigten erfolgt die Einebnung von Amts wegen, nachdem die Ankündigung zur Grabeinebnung in ortsüblicher Form mindestens 4 Wochen öffentlich bekannt gegeben wurde.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25**

#### **Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 17 von der nutzungsberechtigten Person binnen 6 Monaten nach der Beisetzung herzurichten und dauernd bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt auch für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kunststoff ist gesondert in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Da alle Bodenarten, insbesondere lehm- und tonhaltige Böden, oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grund und wegen der eventuellen Aufstellung eines Grabmales ist es gestattet, die Gräber im ersten Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.
- (3) Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Friedhofsträger gestattet.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Gemeinde zulasten des Nutzungsberechtigten erfolgen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht mehr zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in Form eines 4-wöchigen Aushangs.

### **§ 26**

#### **Vernachlässigung der Grabstätte**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt. Hierbei erfolgt keine gärtnerische Gestaltung.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 27**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern auf den Friedhöfen sollen in einer Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sind 3 Arbeitstage vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.

### **§ 29 Anordnung im Einzelfall**

Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

### **§ 30 Haftung**

- (1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt (Elementarschäden) entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Obhausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Auf den Geländen der Friedhöfe wird kein Winterdienst durchgeführt. Das Betreten der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

### **§ 31 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.
- (4) Im Einzelfall können Gebühren auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

## **§ 32**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
  2. entgegen § 5 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
  3. entgegen § 6 Absatz 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragten nicht Folge leistet,
  4. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
  5. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
  6. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
  7. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
  8. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
  9. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
  10. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  11. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;
  12. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 9 lärmt, spielt, isst und trinkt, sowie auf Rasenflächen lagert;
  13. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
  14. entgegen § 6 Absatz 3 Nr. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
  15. entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt;
  16. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
  17. entgegen § 7 Absatz 4 für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt;
  18. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
  19. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
  20. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 3 als Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;
  21. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 4 gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden;
  22. entgegen § 22 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;

23. entgegen § 23 Absatz 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
  24. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt;
  25. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 21 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
  26. entgegen § 25 Absatz 1 Grabstätten nicht binnen 6 Monaten nach der Bestattung herrichtet;
  27. entgegen § 25 Absatz 3 die Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen;
  28. entgegen § 25 Absatz 4 Pflanzenschutzmittel verwendet;
  29. entgegen § 26 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 33**

#### **Aufgabenwahrnehmung**

Die Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Weida-Land nimmt diese mit dieser Satzung übertragene Aufgabe zur Besorgung namens und im Auftrag der Gemeinde Obhausen war.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.08.2016 außer Kraft.

Obhausen, den 04.12.2025

Sven Hoffmann  
Bürgermeister

- Siegel -